

Sitzungsbericht

(A)

(C)

Nr. 115	Ausgegeben in Bonn am 3. November 1953	1953
---------	--	------

115. Sitzung

des Bundesrates

in Bonn am 30. Oktober 1953 um 10.00 Uhr

Vorsitz: Bundesratspräsident Zinn
Schriftführer: Senator Dr. Klein

Tagesordnung

Anwesend:

Baden-Württemberg:

Dr. Gebhard Müller, Ministerpräsident
Farny, Minister f. d. Vertretung des Landes
beim Bund
Dr. Frank, Finanzminister
Ulrich, Innenminister

Bayern:

Dr. Ehard, Ministerpräsident
Dr. Seidel, Staatsminister f. Wirtschaft
Dr. Ringelmann, Staatssekretär
Maag, Staatssekretär

Berlin:

Dr. Conrad, Senator
Dr. Klein, Senator

Bremen:

Kaisen, Senatspräsident
Ehlers, Senator
Dr. Nolting-Hauff, Senator

Hessen:

Zinn, Ministerpräsident
Zinnkann, stellv. Ministerpräsident
u. Staatsminister des Innern
Fischer, Staatsminister f. Arbeit, Wirtschaft
u. Verkehr

Niedersachsen:

Ahrens, Minister f. Wirtschaft u. Verkehr
Schellhaus, Minister f. Vertriebene, Flücht-
linge und Kriegssachgeschädigte

Nordrhein-Westfalen:

Arnold, Ministerpräsident
Dr. Flecken, Minister der Finanzen
Dr. Amelunxen, Minister der Justiz
Dr. Meyers, Innenminister

Rheinland-Pfalz:

Altmeier, Ministerpräsident
Dr. Zimmer, Minister des Innern und Sozial-
minister
Dr. Nowack, Minister der Finanzen
Becher, Minister der Justiz

Schleswig-Holstein:

Lübke, Ministerpräsident
Dr. Dr. Pagel, Minister des Innern
und für Volksbildung
Böhrnsen, Minister für Wirtschaft und Ver-
kehr

**Ansprache des Bundesratspräsidenten, Mini-
sterpräsident Zinn (Hessen)** 417 B

Dr. Adenauer, Bundeskanzler 421 A

Zur Tagesordnung 421 D

**Wahl des Ersten Vizepräsidenten des Bun-
desrats** 422 A

Beschlußfassung: Herr Ministerprä-
sident Dr. Gebhard Müller (Baden-Würt-
temberg) wird zum Ersten Vizepräsidenten
des Bundesrates gewählt 422 B

**Entwurf einer Verordnung Z Nr. 1/53 über
Preise für Zucker (BR-Drucks. Nr. 447/53)** . 422 B (D)
Farny (Baden-Württemberg),
Berichterstatter 422 B

Beschlußfassung: Zustimmung gem.
Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der
beschlossenen Änderungen 423 A

**Entwurf einer Verordnung Z Nr. 2/53 über
die Durchführung eines Frachtausgleichs für
Zucker (BR-Drucks. Nr. 448/53)** 422 B
Farny (Baden-Württemberg),
Berichterstatter 422 B

Beschlußfassung: Zustimmung gem.
Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der
beschlossenen Änderungen 423 A

**Entwurf einer Verordnung über Artenver-
zeichnis (BR-Drucks. Nr. 451/53)** 423 D

Beschlußfassung: Zustimmung gem.
Art. 80 Abs. 2 GG 424 A

**Entwurf einer Verordnung über das Entgelt
für die gewerbsmäßige Erzeugung von Nach-
bauseaatgut bei Kartoffeln (BR-Drucks. Nr.
452/53)** 423 D

Beschlußfassung: Zustimmung gem.
Art. 80 Abs. 2 GG 424 A

**Entwurf einer Verordnung über das Ver-
fahren der Sortenausschüsse (Verfahrens-
ordnung) (BR-Drucks. Nr. 453/53)** 423 D

Beschlußfassung: Zustimmung gem.
Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der
beschlossenen Änderungen 424 A

(B)

- (A) Entwurf einer Verordnung über die Anmeldung zum Sortenschutz und über den Antrag auf Eintragung in das Besondere Sortenverzeichnis (Anmeldungsordnung) (BR-Drucks. Nr. 454/53) 423 D
 Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung 424 A
- Entwurf einer Verordnung über die Prüfung und Überwachung von Sorten (Prüfungs- und Überwachungsordnung) (BR-Drucks. Nr. 455/53) 423 D
 Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung 424 B
- Entwurf einer Verordnung über die Zulassung von Handels- und Importsaatgut (Allgemeine Zulassungsverordnung) (BR-Drucks. Nr. 456/53) 423 D
 Farny (Baden-Württemberg),
 Berichterstatter 423 C
 Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 424 B
- Entwurf einer Verordnung über die Verpackung, Kennzeichnung und Plombierung von Saatgut (Kennzeichnungsverordnung) (BR-Drucks. Nr. 457/53) 423 C
 Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 424 B
- (B) Entwurf einer Ersten Verordnung über die Zulassung von Handelssaatgut (BR-Drucks. Nr. 458/53) 423 C
 Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 80 Abs. 2 GG 424 A
- Entwurf einer Verordnung über eine Statistik der familieneigenen Arbeitskräfte in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (BR-Drucks. Nr. 450/53) 424 C
 Farny (Baden-Württemberg),
 Berichterstatter 424 C
 Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung 424 D
- Entwurf einer Verordnung über die Hopfenanbaufläche im Anbaujahr 1954 (BR-Drucks. Nr. 462/53) 424 D
 Farny (Baden-Württemberg),
 Berichterstatter 424 D
 Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 80 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 Satz 1 GG 425 A
- Entwurf einer Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr (BR-Drucks. Nr. 433/53) 425 A
 Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen),
 Berichterstatter 425 A
 Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 80 Abs. 2 GG 425 C
- Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen (BR-Drucks. Nr. 436/53) 425 C
 Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen),
 Berichterstatter 425 C
 Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 425 C
- Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. Nr. — V — 13/53) 426 A
 Beschlußfassung: Von einer Äusserung und einem Beitritt wird abgesehen 426 A
- Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5 1/2 %igen Hypotheken-Pfandbriefe — Reihe 58 — der Bayerischen Landwirtschaftsbank, München, in Höhe von 5 000 000 Deutsche Mark (BR-Drucks. Nr. 442/53) 426 A
 Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 80 Abs. 2 GG 426 B
- Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5 %igen Kommunalschuldverschreibungen — Reihe 16 — der Landesbank für Westfalen (Girozentrale), Münster/Westfalen, in Höhe von 23 600 000 Deutsche Mark (BR-Drucks. Nr. 443/53) 426 B
 Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 80 Abs. 2 GG 426 B
- (D) Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5 %igen Niedersächsischen Landesbankanleihe — Ausgabe 8 — von 1953 der Niedersächsischen Landesbank (Girozentrale), Hannover, in Höhe von 10 000 000 Deutsche Mark (BR-Drucks. Nr. 444/53) 426 B
 Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 80 Abs. 2 GG 426 C
- Entwurf einer Verwaltungsanordnung Nr. 5 zum Wertpapierbereinigungsgesetz (BR-Drucks. Nr. 440/53) 426 C
 Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 84 Abs. 2 GG 426 C
- Entwurf einer Ersten Verordnung zur Durchführung des Altspargengesetzes (BR-Drucks. Nr. 460/53) 426 C
 Dr. Frank (Baden-Württemberg),
 Berichterstatter 426 C
 Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen 427 B
 Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 80 Abs. 2 GG 427 C
- Entwurf einer Durchführungsverordnung zum Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds (Stichtag) (BR-Drucks. Nr. 461/53) 427 C
 Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 80 Abs. 2 GG 427 C

- (A) Entwurf einer **Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Lohnsteuerdurchführungsverordnung** (BR-Drucks. Nr. 470/53) . 427 C
 Beschlußfassung: Zustimmung gem.
 Art. 80 Abs. 2 GG 427 D

Entwurf einer **Verwaltungsanordnung über die Änderung und Ergänzung der Lohnsteuerrichtlinien** (BR-Drucks. Nr. 469/53) . 427 D
 Beschlußfassung: Zustimmung gem.
 Art. 108 Abs. 6 GG 427 D

Bestellung eines Erbbaurechts an einem reichseigenen Teilgrundstück des früheren Munitionsdepots in Kiel-Dietrichsdorf (BR-Drucks. Nr. 463/53) 427 D

Beschlußfassung: Der Bestellung eines Erbbaurechts an einem reichseigenen Teilgrundstück wird gemäß § 47 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 57 und § 5 der Anlage 3 der Reichswirtschaftsbestimmungen zustimmend Kenntnis genommen 427 D

Entwurf einer **Verordnung über die Gebührenerhöhung bei der Untersuchung von Dampfkesseln** (BR-Drucks. Nr. 435/53) . . 428 A

Beschlußfassung: Zustimmung gem.
 Art. 80 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung 428 A

Entwurf einer **Dritten Verordnung zur Änderung der Eichordnung** (BR-Drucks. Nr. 446/53) 428 A

- (B) Beschlußfassung: Zustimmung gem.
 Art. 80 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 129 GG 428 A

Benennung eines Nachfolgers für Min.-Rat Dr. Oesterle (Baden-Württemberg) als Stellvertreter im Ausschuß für Kapitalverkehr (BR-Drucks. Nr. 459/53) 428 B

Beschlußfassung: Als stellvertr. Mitglied im Ausschuß für Kapitalverkehr wird gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Kapitalverkehr Regierungsdirektor Consbruch (Baden-Württemberg) bestellt. 428 B

- a) **Nachtrag zum Wirtschaftsplan der Deutschen Bundesbahn für das Geschäftsjahr 1952** (BR-Drucks. Nr. 307/53) 428 C
 b) **Wirtschaftsplan und Stellenplan der Deutschen Bundesbahn für das Geschäftsjahr 1953** (BR-Drucks. Nr. 336/53) . . . 428 C

Beschlußfassung: Der Bundesrat nimmt von dem Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 1952 und dem Wirtschaftsplan und Stellenplan für 1953 gemäß § 30 Abs. 4 des Bundesbahngesetzes Kenntnis. 428 C

Nächste Sitzung 428 D

Die Sitzung wird um 10.10 Uhr durch den Präsidenten, Ministerpräsident Zinn, eröffnet.

Präsident ZINN: Meine Herren! Wenn ich heute zum ersten Mal in einer Plenarsitzung mein Amt als Präsident des Deutschen Bundesrates ausübe, so darf ich Ihnen zunächst versichern, daß ich

mir der besonderen Verantwortung, die mit diesem Amt verbunden ist, wohl bewußt bin. Ich werde mich mit allen Kräften bemühen, dieser Aufgabe gerecht zu werden, und bitte Sie, mir in gleicher Weise wie meinen Amtsvorgängern zur Seite zu stehen. (C)

Als Sprecher dieses Hauses darf ich es heute als meine erste Pflicht ansehen, den Herrn Bundeskanzler und die anwesenden Herren Bundesminister zu begrüßen und der neuen Bundesregierung zur Übernahme ihres Amtes unsere besten Glückwünsche auszusprechen.

Wir glauben in Ihrer Anwesenheit, Herr Bundeskanzler, eine Bestätigung der in Ihrer Regierungserklärung zum Ausdruck gekommenen Auffassung zu sehen, daß sich die Bundesregierung zu dem im Grundgesetz festgelegten **föderativen Aufbau der Bundesrepublik** bekennt und bei der Lösung der vor ihr liegenden Aufgaben eine **vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Bundesrat** erstrebt.

Meine Herren! In das Präsidium des Bundesrates hat der Tod eine große Lücke gerissen.

(Die Anwesenden erheben sich.)

Wir gedenken in schmerzlicher Trauer und zugleich mit dem Gefühl tiefster Dankbarkeit unseres verehrten Vizepräsidenten, des **Regierenden Bürgermeisters von Berlin**, Professor Dr. Ernst Reuter, der so unerwartet am 29. September dieses Jahres mitten aus einem schaffensreichen Leben von uns gegangen ist. Ich habe an den Beisetzungfeierlichkeiten in Berlin gemeinsam mit Mitgliedern des Bundesrates teilgenommen und in Ihrer aller Namen den Angehörigen des Verstorbenen und dem Senat von Berlin die Teilnahme des Bundesrates ausgesprochen. (D)

Trotz der fast übermenschlichen Arbeitslast, die seine Aufgabe als Regierender Bürgermeister in dem Kampf um Berlin mit sich brachte, hat der Verstorbene **lebendigen Anteil an dem Aufbau der Bundesrepublik** genommen und sowohl als Bundesratsmitglied wie als Vizepräsident die Tätigkeit des Bundesrates gefördert.

Ernst Reuter war für den Bundesrat, ja für uns alle, stets mehr als der Vertreter irgendeines Landes. Er war die **menschliche Verbindung zu der alten deutschen Hauptstadt**, dem schwer ringenden Berlin, zu den Millionen der noch immer von uns getrennten und verfolgten deutschen Brüder, die noch jenseits der Elbe und des Thüringer Waldes in Unfreiheit leben. Er war das **menschliche Symbol** für alles, was uns über die Unrast des Tages hinaus einen sollte. Er verkörperte **den Kampf um die Freiheit und für die Wiedervereinigung unseres zerrissenen deutschen Vaterlandes**.

Mögen die Leidenschaft und der Opfermut, mit denen der Verstorbene sein persönliches Leben für diese Ziele eingesetzt hat, sein Vermächtnis an uns sein.

Sie haben sich zu Ehren des Verstorbenen von Ihren Plätzen erhoben. Ich danke Ihnen.

Meine Herren! Es scheint mir eine gute Sitte zu sein, den jährlichen Wechsel des Präsidiums mit einem **Rückblick auf den vergangenen Arbeitsabschnitt** zu verbinden.

In diesem Jahr besteht für eine solche Besinnung ein besonderer Anlaß, weil unser neuer Beginn mit

(A) der Konstituierung eines neuen Bundestages zusammenfällt. Ich darf wohl in Ihrer aller Namen dem größeren Hohen Hause — dem Zweiten Bundestag — unsere Grüße und guten Wünsche für seine Arbeit entbieten und zugleich der Hoffnung auf ein verständnisvolles Zusammenarbeiten bei der Bundesgesetzgebung Ausdruck geben.

Wenn der Bundesrat auf ein vierjähriges Wirken zurückblickt, so entspricht es vielleicht seiner konzentrierten, sachlichen Arbeitsweise, den Arbeitserfolg in einigen Zahlen zu bemessen, die — so trocken sie sind — dennoch dem Eingeweihten ein eindrucksvolles Bild seiner Arbeit vermitteln. Der Bundesrat hat in den hinter uns liegenden vier Jahren insgesamt 114 Plenarsitzungen abgehalten, seine Ausschüsse haben in insgesamt 1040 Sitzungen getagt. In diesen Sitzungen hat der Bundesrat 485 Gesetzesvorlagen und 555 Verordnungsentwürfe, die von der Bundesregierung vorgelegt worden sind, beraten; er hat 618 Gesetze, die vom Bundestag beschlossen worden waren, verabschiedet und 28 Initiativgesetzentwürfe ausgearbeitet. Ein wesentlicher Teil dieser umfangreichen Arbeitsleistung entfiel auf das abgelaufene Geschäftsjahr, das mit dem letzten Jahr der Legislaturperiode des Ersten Bundestages zusammenfiel und gerade deswegen erhöhte Anforderungen an den Bundesrat stellte.

Der Bundesrat hat in dem hinter uns liegenden Jahr zu 134 Gesetzentwürfen der Bundesregierung im ersten Durchgang Stellung genommen und 219 Gesetzentwürfe im zweiten Durchgang beraten und verabschiedet; er hat der Bundesregierung in diesem Zeitraum dann noch zehn Initiativgesetzentwürfe vorgelegt. Hierzu kamen 164 Rechtsverordnungen und zahlreiche allgemeine Verwaltungsvorschriften, die der Ausführung von Bundesgesetzen dienen sollten und nur mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden konnten. Zur Bewältigung dieser Arbeit haben in den vergangenen zwölf Monaten 24 Plenarsitzungen und 207 Ausschusssitzungen stattgefunden.

Wenn ich das erwähne und wenn wir einen Rückblick auf die Tätigkeit des Bundesrates oder der verfassungsmäßigen Organe des Bundes überhaupt werfen, dann sollten wir allerdings nicht vergessen, daß die Geschichte des Nachkriegs-Deutschland nicht erst im Jahre 1949 begonnen hat, sondern daß bis dahin in der vielleicht schwersten Zeit, die unser Volk nach dem Kriege zu überwinden hatte, zunächst die Länder und dann die gemeinsamen Institutionen der Länder, wie etwa der süddeutsche Länderrat und später auch der Wirtschaftsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, die erste dringende Aufbauarbeit — und zwar mit Erfolg — geleistet haben.

Die Zahlen, die ich Ihnen vorhin nannte, ergeben jedoch noch kein richtiges Bild über die eigentliche Arbeit und Tätigkeit des Bundesrates. Um die Arbeitsleistung des Bundesrates voll zu würdigen, muß man sich vor Augen halten, daß sich diese Gesetzgebungstätigkeit, wie ich bereits andeutete, besonders auf die letzten Monate der Legislaturperiode des vergangenen Bundestages konzentrierte und daß der Bundesrat diese Arbeit in den kurzen Fristen erledigen mußte, die das Grundgesetz ihm vorschreibt.

Es war nur unter Anspannung der äußersten Kräfte möglich, die Fülle des Stoffes mit der Ver-

antwortung und Sachlichkeit zu bewältigen, um die sich der Bundesrat seit seinem Bestehen — ich darf wohl sagen — mit Erfolg bemüht hat. Es ist mir deshalb auch ein echtes Anliegen, meinem Amtsvorgänger, Herrn Ministerpräsidenten Dr. Reinhold Maier, für seine umsichtige und sachkundige Leitung in dieser schweren und arbeitsreichen Periode zu danken. Da Herr Ministerpräsident Dr. Maier jetzt diesem Hause nicht mehr angehört, möchte ich ihm zugleich unseren aufrichtigsten Dank sagen für seine langjährige Tätigkeit als Bundesratsmitglied. Ministerpräsident Dr. Maier gehörte zu den Persönlichkeiten, die in den schweren Jahren nach dem Zusammenbruch bei der mühsamen Neugestaltung des staatlichen Lebens unseres Volkes eine entscheidende Rolle gespielt haben. Er hat dem Bundesrat seit seinem Bestehen angehört und seine Arbeit durch sein Können und seine große politische Erfahrung stark gefördert.

Unser Dank und unsere Anerkennung gelten ferner den Herren Vizepräsidenten und Ausschussvorsitzenden und nicht zuletzt der unermüdeten Arbeit der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Bundesrates.

Das abgelaufene Jahr ist aber noch aus einem anderen Grunde bedeutsam: Der Bundesrat ist in diesem Jahre stärker in das Blickfeld der Öffentlichkeit gerückt als jemals zuvor; ja er stand oft im Brennpunkt des öffentlichen Interesses, und ich bin sicher, daß jeder von Ihnen, meine Herren, dieses zunehmende Interesse begrüßt — ganz gleichgültig, ob es seinen Ausdruck nun in Lob oder Tadel gefunden hat. Ich halte mich aber immerhin für verpflichtet, doch zu einigen Äußerungen, die im Zusammenhang mit der Betrachtung der Arbeit des Bundesrates vorgebracht worden sind, etwas zu sagen. Die Kritik der Öffentlichkeit im letzten Jahre hat vor allem die Behandlung der Ratifikationsgesetze zum EVG- und Generalvertrag als Ausgangspunkt gehabt. Da das Grundgesetz dem Bundesrat unter gewissen Voraussetzungen eine Mitverantwortung auch bei Verträgen und Gesetzen der Außenpolitik zuweist, konnte es einfach nicht ausbleiben, daß auch er in das wechselfolle Spiel geriet, das seit vielen Monaten um diese Fragen ausgetragen worden ist. Vielleicht ist es bedauerlich, daß sich das Interesse der Öffentlichkeit für den Bundesrat und seine Funktion gerade an diesem Fall entzündet hat, während man vielleicht bis dahin von seiner in der Stille geleisteten umfangreichen Arbeit nur wenig Notiz genommen hatte.

Bedauerlich und höchst bedenklich ist es, daß sich die Kritik mit ungerechtfertigten Verallgemeinerungen und mit Angriffen gegen den Bundesrat als verfassungsmäßige Institution verband, und man sogar seine Abschaffung oder Umbildung gefordert hat. Die unselige deutsche Neigung, das Kind mit dem Bade auszuschütten, hat vielleicht auch hier wieder einmal einen Triumph gefeiert. Man sprach dem Bundesrat manchmal seine Daseinsberechtigung ab, ohne sich um eine Gesamtwürdigung zu bemühen.

Man hat dem Bundesrat gelegentlich und vor allem in außenpolitischen Fragen auch vorgehalten, daß er seine Beschlüsse unter parteipolitischen Gesichtspunkten gefaßt habe. Wer diesen Vorwurf erhebt, zeigt eine gewisse bedauerliche Unkennt-

(A) nis der politischen Situation. Nach seiner Zusammensetzung und seiner Funktion ist der **Bundesrat ein politisches Organ**. Er besteht nach der wohl überlegten Absicht des Verfassungsgesetzgebers aus Mitgliedern der Landesregierungen, die sich nicht wie in dem Reichsrat der Weimarer Zeit durch weisungsgebundene Beamte vertreten lassen können. Seine Mitglieder sind in folgedessen den Parlamenten der Länder verantwortlich. Er ist als Bundesorgan dazu berufen, im Rahmen seiner Zuständigkeit an der politischen Willensbildung des Bundes mitzuwirken. Ich frage mich: Wie sollte er dieser Aufgabe gerecht werden, ohne politische Entscheidungen zu treffen? Auch im Bundesrat wird und muß sich deshalb in Lebensfragen der Nation — wenn auch in maßvoller Form — die Verschiedenheit der Auffassungen, die in unserem Volke lebendig sind, widerspiegeln. Aber ich glaube, er vermag gar manchmal bei der ihm eigenen sorgfältigen, leidenschaftslosen und vorsichtigen Abwägung ausgleichend zu wirken. Neutrale Beobachter der laufenden Bundesratsarbeit haben immer wieder seine und seiner Ausschüsse sachliche und objektive Arbeit lobend hervorgehoben.

Soweit **Meinungsverschiedenheiten im Bundesrat** bestanden, deckten sie sich in der Regel nicht mit den parteipolitischen Fronten im Bundestag, sondern sie hatten ihre Ursache in den **verschiedenartigen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen der einzelnen Länder** oder aber in abweichenden Rechtsauffassungen. Auch bei Fragen, die innerhalb des Bundestages Gegenstand parteipolitischer Auseinandersetzungen waren, hat der Bundesrat häufig eine einheitliche Stellung bezogen, sei es, daß das wohlverstandene Interesse der Länder, die sich dennoch als Glieder einer Einheit betrachten, im Vordergrund stand oder daß die Mitglieder des Bundesrates aus der größeren Lebensnähe der Verwaltungen der Länder einheitliche Vorschläge für die Gestaltung und Ausführung eines bestimmten gesetzgeberischen Planes gemacht haben.

Angesichts der gemeinsamen Grundlage, die seither die Atmosphäre der Bundesratsstätigkeit bestimmt hat, kann es nach meinem Gefühl nur als verfehlt empfunden werden, wenn versucht werden sollte, den Bundesrat zu einem verkleinerten Spiegelbild seines größeren Bruders, des Bundestages, umzugestalten.

Im Gegensatz zu früheren Jahren findet sich unter den kritischen Stimmen nur noch vereinzelt die Auffassung, daß der Bundesrat den Erlaß notwendiger Gesetze durch **Anrufung des Vermittlungsausschusses** oder durch Einspruch verzögert habe und damit der politischen Entscheidung des Bundestages entgegengetreten sei. Es wird zunehmend anerkannt, wie nützlich und notwendig die Mitwirkung des Bundesrates bei der Gesetzgebung ist, und wie oft seine Vorschläge zu einer wesentlichen Verbesserung der Gesetze und Verordnungen geführt haben. Ja, ich möchte fast sagen, es ist gar nicht verwunderlich, wenn dem Bundesrat neuerdings geraten wird — ein Rat, den man sicherlich nicht ohne weiteres befolgen wird —, seine Möglichkeit, die Gesetzgebung zu beeinflussen, mehr als seither auszuschöpfen und durch **Anrufung des Vermittlungsausschusses** oder den Einspruch in vermehrtem Umfang zur Verbesserung der Gesetzgebung beizutragen.

Es ist aber in diesem Zusammenhang vielleicht immerhin von Bedeutung, darauf hinzuweisen, wie weit wir in Deutschland, vor allem in der Nachkriegszeit, doch noch von einer guten und brauchbaren Gesetzgebung entfernt sind. Die Ursache dieses Übels liegt vor allem in der **Hypertrophie der Rechtsetzung**, auf deren Schädlichkeit schon mein verehrter Amtsvorgänger, Herr Ministerpräsident Ehard, im September 1951 hingewiesen hat. Diese Mahnung hat bis jetzt leider noch nicht das Echo gefunden, das sie wirklich verdient.

Das Chaos der Nachkriegszeit, die ersten Jahre nach Errichtung der Bundesrepublik, haben zum Teil zwangsläufig, zum Teil aber auch infolge der überkommenen Neigung zum Perfektionismus, des Dranges, das gesamte Leben zu reglementieren, zu einer unüberschaubaren Flut von Gesetzen, Änderungsgesetzen, Durchführungsverordnungen und Verwaltungsvorschriften geführt, die sich oft wie eine Sturzwelle über den unglücklichen Staatsbürger und die überlastete Verwaltung ergossen haben. Die Aufblähung der an sich notwendigen **Bürokratie** ist die Folge und außerdem ein **Verwaltungsaufwand**, der zum mindesten manchmal in keinem Verhältnis zu dem erreichten Erfolg steht. Aber ich glaube, bedenklicher als all dies ist die dadurch verursachte Rechtsunsicherheit und die sich dadurch vermindernde Achtung vor dem Gesetz. Wenn hier auf die Dauer eine ernste Krise vermieden werden soll, scheint es mir geboten, die Gesetzgebung in Zukunft auf das notwendige Maß zu beschränken. Deshalb sollten alle an der Gesetzgebung beteiligten Organe ihren Stolz darin sehen, nicht möglichst viele Gesetze, sondern **möglichst wenige, aber gute Gesetze** zu schaffen. Dazu gehört auch die Besinnung, daß jedes Gesetzesvorhaben eingehender Planung bedarf und ausreifen muß, bevor es Gesetz werden darf. Ich darf mich der Mahnung der verehrten Alterspräsidentin des Deutschen Bundestages, die sie in dieser Hinsicht bei der Eröffnung des Zweiten Bundestages ausgesprochen hat, anschließen. Diese Dinge sollten so selbstverständlich sein wie die Forderung danach, daß ein Gesetz gesetzestechnisch und sprachlich einwandfrei sein muß. Der Bundesrat hat auf diesem Gebiete seine wesentlichste Aufgabe zu erfüllen. Es sind ja die Gerichte und die Behörden der Länder, die in erster Linie bei ihrer Arbeit unter den Mängeln der Gesetze leiden und die als erste sehen, welche Unsicherheit ein schlechtes Gesetz für den Staatsbürger mit sich bringt. Ich glaube daher, auch vor dem Vorschlag warnen zu sollen, der dahin geht, den Bundesrat nur auf die Repräsentanz und auf die Vertretung der Interessen der Länder zu beschränken. Eine solche Beschränkung würde den Bundesrat gerade in jene partikularistische Richtung drängen, die ihm heute von anderer Seite zu Unrecht vorgeworfen wird, sie würde zugleich die verfassungsrechtliche Aufgabe des Bundesrates verkennen, zum besten des Ganzen als Bundesorgan bei der Gesetzgebung mitzuwirken und hierbei den Sachverstand und die Erfahrungen der Landesverwaltungen in die Waagschale zu werfen.

Die Einwirkungsmöglichkeiten des Bundesrates auf die Gesetzgebung sind freilich — wie Ihnen allen zur Genüge bekannt ist — durch die **kurzen Fristen**, die das Grundgesetz vorsieht, stark begrenzt. Das wirkt sich dann besonders nachteilig aus, wenn ihm, wie gelegentlich im letzten Jahr, gleichzeitig mehrere umfangreiche Gesetzesvorla-

- (A) gen von grundsätzlicher Bedeutung zugeleitet werden. Im Vertrauen auf die seither geübte Loyalität richte ich deshalb an die Bundesregierung den Wunsch, diese Schwierigkeiten bei ihrer Gesetzesplanung in Rechnung zu stellen.

Die **Zusammenarbeit zwischen Bundesregierung und Bundesrat** wird nach meinem Dafürhalten umso fruchtbarer sein, je früher sie einsetzt. Das schon oft angewandte Verfahren, daß die Bundesministerien die entsprechenden Länderministerien rechtzeitig veranlassen, mit ihnen Fühlung zu nehmen, bevor das Bundeskabinett über eine Gesetzesvorlage beschließt, sollte zur Regel werden. Ich glaube, das würde sehr wesentlich auch zur Entlastung der Ausschüsse des Bundesrates beitragen. Ferner meine ich, der Bundesrat sollte mehr als seither von der Möglichkeit Gebrauch machen, seine Beschlüsse im Bundestag, und zwar sowohl im Plenum als auch in den Ausschüssen, selbst zu vertreten. Die Erfahrungen, die wir bisher damit gemacht haben, ermutigen eigentlich dazu.

Wegen der noch offenen **verfassungsrechtlichen Streitfragen** zwischen Bundesregierung und Bundesrat gebe ich der Hoffnung Ausdruck, daß sie eine Lösung finden mögen, die einmal dem Grundgesetz entspricht und zugleich dem Gesamtinteresse dient. Ich denke dabei z. B. an das Baurecht und an die grundsätzliche Frage der Zustimmungsbedürftigkeit von Bundesgesetzen. Für die Lösung dieser Fragen bieten sich zwei Möglichkeiten: Entweder der von prinzipiellen dogmatischen Erwägungen bestimmte Weg zum Bundesverfassungsgericht oder die vom Geiste der Loyalität und praktischen Vernunft getragene Einigung. Der Bundesrat wird stets bestrebt sein, den letzten Weg dem ersten vorzuziehen.

(B)

Es liegt auch im Interesse des Ganzen, wenn in den Grenzgebieten zwischen den Bundes- und Landeskompetenzen oder dort, wo innerhalb der ausschließlichen Zuständigkeit der Länder **überregionale Fragen** auftreten, eine Regelung durch **Vereinbarungen zwischen den Ländern untereinander oder zwischen den Ländern und dem Bund** angestrebt wird. Die Länder haben auf dem Gebiete des Rundfunks und Fernsehens die ersten Schritte dazu unternommen und damit bewiesen, daß sie eine sachgemäße Lösung durch freiwillige Vereinbarung einem unfruchtbaren Rechtsstreit vorziehen.

Daß bei mehrjähriger Anwendung eines Verfassungsgesetzes, wie es das Grundgesetz darstellt, Streitfragen auftreten, ist unvermeidlich und nicht verwunderlich. Jedoch sollten alle Bundesorgane das Ihre dazu tun, die vorhandenen Konfliktmöglichkeiten nicht noch zu vermehren. Von diesem Gesichtspunkt sehen die **Länder**, denen das Grundgesetz eindeutig den **Primat in der Verwaltung** zuweist, mit Sorge dem ständigen **Wachsen der Bundesbürokratie** entgegen. Der Bundesrat maßt sich kein Mitspracherecht in den Angelegenheiten der inneren Bundesorganisation an, soweit das Grundgesetz dies nicht ausdrücklich vorsieht. Nur glauben wir, daß ein Miteinander dem Ganzen immer dienlicher ist als ein Nebeneinander.

Deshalb messe ich auch dem **Artikel 53 GG** durch den die Bundesregierung verpflichtet wird, den Bundesrat über die **Führung der Geschäfte auf dem laufenden zu halten**, besondere Bedeu-

tung zu. Ich kann die Ausführungen meines Herrn Amtsvorgängers, die er bei seinem Amtsantritt im Zusammenhang mit dieser Vorschrift gemacht hat, nur nachdrücklichst unterstreichen. Der Art. 53 GG begründet ein nur dem Bundesrat zustehendes **verfassungsmäßiges Recht** und eine zugleich der Bundesregierung obliegende Verpflichtung. Seit her ist der in Art. 53 GG niedergelegte Gedanke in vielleicht nur unzureichendem Maße **Verfassungswirklichkeit** geworden, wobei ich allerdings die persönlichen Bemühungen des Herrn Bundesministers für Bundesratsangelegenheiten, für eine **lebensnahe Anwendung des Artikels** zu sorgen und ihm Rechnung zu tragen, glaube anerkennen zu müssen. Ich hoffe, daß sich — und darum bitte ich insbesondere den Herrn Bundeskanzler — Wege finden lassen werden, die es ermöglichen, daß die **Bundesregierung** in weitergehendem Umfang als scither der ihr obliegenden **Informationspflicht** nachkommt. Ich glaube, daß eine solche rechtzeitige Unterrichtung über die politischen Ziele der Bundesregierung und über die Wege, die sie dabei einzuschlagen gedenkt, der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern, zwischen Bundesregierung und Bundesrat immer nur förderlich sein kann und manche Meinungsverschiedenheit von vornherein auszüräumen geeignet ist.

Bei der Erfüllung aller Aufgaben, die vor uns liegen, steht der Bundesrat wie alle anderen Bundesorgane unter einer großen und schweren Pflicht. In der täglichen Arbeit und im täglichen Zusammenleben mit anderen Verfassungsorganen gestaltet er zu seinem Teil die **neue staatliche Lebensform unseres Volkes**. Die Verfassung eines Volkes ist ja mehr als ein bloßes Dokument, als der Text eines Gesetzes oder auch das, was die Kunst der staatsrechtlichen Auslegung aus dem Gesetz herleitet oder in es hineinlegt. Die **Verfassung ist etwas Lebendiges**, sie ist das Leben, mit dem wir das Verfassungsgesetz erfüllen, die Wirklichkeit, an der wir alle mitschaffen. Wenn ein Staatswesen nicht funktioniert, so braucht das nicht ein Zeichen für ein schlechtes Verfassungsgesetz zu sein; es kann ebensowohl die Schuld derjenigen sein, die über dem Buchstaben den Geist der Verfassung vergessen. Deshalb wollen wir der **Idee der Freiheit, der sozialen Verpflichtung und dem Recht**, die alle den Gehalt dieser Verfassung ausmachen, auch in Zukunft in einer lebensnahen Verbundenheit zu unserem Volke dienen.

Mit diesen Überlegungen und dem nochmaligen Wunsch auf eine gute und erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat, aber auch in unserem Kreise selber, eröffne ich die 115. Sitzung des Deutschen Bundesrates.

Gestatten Sie mir aber, bevor ich nun zur Behandlung der eigentlichen Tagesordnung übergehe, noch ein weiteres Wort! Am vergangenen Sonntag ist die von dem Verband der Heimkehrer veranstaltete **Heimkehrerwoche** zu Ende gegangen. Sie war eine Woche des Dankes nicht gegenüber irgendwelchen Gewahrsamsmächten, sondern gegenüber jener gütigen göttlichen Fügung, die wenigstens einige Tausend unserer Kriegsgefangenen in den letzten Wochen und Monaten in die Heimat zurückgeführt hat. Sie war eine Woche der Besinnung, der Besinnung auf die **Verpflichtung gegenüber den Heimkehrten**, auf daß sie sich hier in der Heimat, in ihrem Heim und dem Kreis

(A) der Ihnen wieder zurechtfinden. Sie ist aber vor allem auch eine **Woche des Gedenkens** an jene gewesen, die noch in fernen Lagern auf ihre Heimkehr warten.

In dieser Woche hat unser Volk anklagend und fordernd erneut den **Ruf an die Gewahrsamsmächte** gerichtet: **Gebt uns die Kriegsgefangenen frei**, die Kriegsgefangenen, die noch heute in dieser Welt, die so stolz auf ihre Zivilisation ist und die dennoch so viele Züge der Unmenschlichkeit aufweist, acht Jahre nach Einstellung der Feindseligkeiten hinter Gittern und Stacheldraht den Weg in die Heimat nicht haben antreten können! Ihnen, unseren noch nicht heimgekehrten Kriegsgefangenen, gilt auch in dieser Stunde unser besonderer Gruß.

Das Wort hat nunmehr der Herr Bundeskanzler.

Dr. ADENAUER, Bundeskanzler: Herr Präsident! Meine verehrten Herren! Es lag mir daran, in der ersten Sitzung des Bundesrats nach der Bildung der Bundesregierung zu Ihnen zu kommen, um Ihnen zu sagen, daß die Worte, die in der Erklärung der Bundesregierung enthalten sind und die Herr Präsident Zinn eben zitiert hat, der Ausdruck des festen Willens der gesamten Bundesregierung sind. Das Bundeskabinett ist **fest entschlossen**, diese **Bestimmungen des Grundgesetzes** nicht nur in vollem Umfange zu erfüllen, sondern auch darüber hinaus sich im Wege der **Zusammenarbeit** die Erfahrungen zunutze zu machen, die die Länderregierungen auf den verschiedenen Gebieten, auch auf dem Gebiet der Bundesgesetzgebung, haben. Herr Präsident Zinn hat davon gesprochen, daß ein Miteinander besser sei als ein Nebeneinander. Ich unterschreibe dieses Wort durchaus.

(B) Ich möchte noch ein Wort zu seinen Ausführungen über die **Fülle der gesetzgeberischen Arbeit** während der ersten vier Jahre seit Bestehen der Bundesrepublik sagen. Sie dürfen versichert sein, daß auch das erste Kabinett, und — ich glaube — auch der erste Bundestag, sich darüber völlig im klaren waren, daß die Gesetzgebungsarbeit zu schnell erfolgte und daß sie deshalb naturgemäß die Mängel an sich tragen mußte, die ihr die Kürze der Zeit aufzwang.

Aber, meine Herren, auf der anderen Seite waren die ganzen Verhältnisse derartig, daß es besser war, sofort gesetzgeberisch einzugreifen, wenn man sich auch sagen mußte, man könnte es besser machen. Ich glaube Ihnen aber das eine sagen zu können, daß wir in der Bundesregierung versuchen werden, nachdem nun das Notwendigste hinter uns liegt, in den kommenden vier Jahren gerade die Gesetzgebung in dem Sinne, wie es Herr Präsident Zinn soeben gesagt hat, einzuschränken, auf das Notwendigste zu beschränken, damit die **Qualität der gesetzgeberischen Arbeit** den Vorteil davon hat.

Meine verehrten Herren! Ich wiederhole, was ich soeben gesagt habe: Es liegt der Bundesregierung daran, zusammen mit Ihnen und dort, wo es irgendwie möglich ist, auch über den Rahmen, der im Grundgesetz gezogen ist, hinausgehend Nutzen zu ziehen aus den Erfahrungen, die Sie in der Verwaltung Ihrer Länder gesammelt haben und weiter sammeln werden. Ich bin überzeugt davon, daß die Zusammenarbeit auch in den kommenden

(C) vier Jahren gut sein wird, zum Wohle des gesamten deutschen Volkes.

Präsident ZINN: Ich darf in Ihrer aller Namen dem Herrn Bundeskanzler für seine Worte recht herzlich danken.

Meine Herren! Der Sitzungsbericht über die 114. Sitzung des Bundesrats liegt Ihnen gedruckt vor. Einwendungen gegen diesen Bericht werden, wie ich annehme, nicht erhoben. — Er gilt damit als genehmigt.

Ich habe nun gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrats bekanntzugeben, daß

1. nach Mitteilung des Herrn Ministerpräsidenten des Landes **Rheinland-Pfalz** vom 15. September 1953 Herr Justizminister Becher als ordentliches Mitglied in den Bundesrat eingetreten und Herr Landwirtschaftsminister Stübinger zum stellvertretenden Mitglied des Bundesrats ernannt worden ist;

2. nach der Mitteilung des Herrn Ministerpräsidenten des Landes **Schleswig-Holstein** vom 25. September 1953 Herr Finanzminister und zugleich stellvertr. Ministerpräsident und Justizminister Kraft als Mitglied des Bundesrats ausgeschieden und an seiner Stelle Herr Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene Asbach als Mitglied des Bundesrates bestellt worden ist;

3. nach der Mitteilung des Herrn Ministerpräsidenten des Landes **Nordrhein-Westfalen** vom 9. Oktober 1953 Herr Arbeitsminister Ernst als Bundesratsmitglied ausgeschieden und an seiner Stelle Herr Innenminister Dr. Meyers als Mitglied des Bundesrates bestellt worden ist. Herr Sozialminister Dr. Weber ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1953 von seinen Aufgaben entbunden und gleichzeitig zum Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände und Herr Minister für Wiederaufbau Dr. Schmidt zum Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau ernannt worden. Sowohl Herr Minister Dr. Weber als auch Herr Minister Dr. Schmidt sind stellvertr. Mitglieder des Bundesrates;

4. nach den Mitteilungen des Herrn Ministerpräsidenten des Landes **Baden-Württemberg** vom 13. und 20. Oktober 1953 als Mitglieder des Bundesrates bestellt worden sind: Herr Ministerpräsident Dr. Gebhard Müller, Herr stellvertr. Ministerpräsident und Wirtschaftsminister Dr. Hermann Veit, Herr Minister für die Vertretung des Landes beim Bund Oskar Farny, Herr Finanzminister Dr. Karl Frank und Herr Innenminister Fritz Ulrich.

Als stellvertr. Mitglieder des Bundesrates sind benannt worden: Herr Justizminister Dr. Wolfgang Haußmann, Herr Arbeitsminister Ermin Hohlwegler, Herr Minister für Vertriebene, Flüchtlinge und Fliegergeschädigte Eduard Fiedler.

Ich darf die Herren hiermit als Mitglieder bzw. stellvertr. Mitglieder des Bundesrates herzlich begrüßen und ihnen für die künftige Arbeit in diesem Hause die besten Wünsche übermitteln.

Wir kommen nun zur Behandlung der eigentlichen Tagesordnung. Von der Tagesordnung abgesetzt werden die Punkte 14, 22 und 31:

14. Entwurf einer Verordnung zum Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (BR-Drucks. Nr. 408/53);

- (A) 22. Entwurf einer 5. Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (5. Leistungs-DV-LA) (BR-Drucks. Nr. 437/53);
31. Vorschlag für die Benennung von 5 Vertretern und 5 Stellvertretern für den Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost (BR-Druck. Nr. 449/53).

Wir kommen dann zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Wahl des Ersten Vizepräsidenten des Bundesrates.

Nach dem Brauche, der im Bundesrat üblich ist, darf ich Ihnen an Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds des Bundesrats und seitherigen Ersten Vizepräsidenten, Herrn Dr. Reinhold Maier, Herrn Ministerpräsidenten Dr. Gebhard Müller als Ersten Vizepräsidenten des Bundesrats für die Amtsperiode bis zum 6. September 1954 — also für die Amtsperiode des z. Zt. amtierenden Präsidiums — vorschlagen. —

Da keine anderen Vorschläge gemacht werden, kommen wir nunmehr zur Wahl. Ich bitte diejenigen, die meinem Vorschlag zustimmen wollen, mit Ja zu antworten.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Nicht vertreten
Hessen	Ja
(B) Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

Präsident ZINN: Ich stelle fest, daß der Bundesrat mit den Stimmen aller vertretenen Länder an Stelle des ausgeschiedenen Ministerpräsidenten Dr. Reinhold Maier gemäß § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung Herrn Ministerpräsidenten Dr. Gebhard Müller zum Ersten Vizepräsidenten des Bundesrates bis zum 6. September 1954 gewählt hat.

Ich darf Herrn Ministerpräsidenten Dr. Müller zu dieser Wahl meinen herzlichsten Glückwunsch aussprechen und damit die Hoffnung und den Wunsch auf eine gute und erfolgreiche Zusammenarbeit im Präsidium verbinden.

Wir behandeln nunmehr Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung Z Nr. 1/53 über Preise für Zucker (BR-Drucks. Nr. 447/53),

mit dem wir zugleich die Berichterstattung zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung Z Nr. 2/53 über die Durchführung eines Frachtausgleichs für Zucker (BR-Drucks. Nr. 448/53)

verbinden können.

FARNY (Baden-Württemberg), Berichtersteller: Herr Präsident! Meine Herren! Zunächst zu Punkt 2 der Tagesordnung! Der Entwurf einer Verord-

nung Z Nr. 1/53 über Preise für Zucker enthält im wesentlichen eine **Kodifizierung der bisherigen Vorschriften über Preise für Zucker**, wobei Mängel im Aufbau und in der Systematik beseitigt worden sind. In materieller Hinsicht sind wesentliche Änderungen des bisherigen Systems nicht eingetreten. Vor allem hat sich an dem Verbraucherpreis für Zucker nichts geändert.

Allerdings ist die Frage aufzuwerfen, inwieweit die Regelung des Zuckerpreisproblems, wie der Entwurf sie vorsieht, noch mit den derzeitigen agrarpolitischen Gegebenheiten und den allgemeinen wirtschaftspolitischen Grundsätzen in Einklang steht. Aus diesem Grunde empfehlen der Agrarausschuß und der Wirtschaftsausschuß einstimmig, die Geltungsdauer der Verordnung bis zum 30. September 1955 zu beschränken.

Besonders eingehend wurde von den Ausschüssen auch die Frage geprüft, ob die **Übertragung der Durchführung des Frachtausgleichs an die Einfuhrstelle für Zucker** verfassungsrechtlich zulässig ist. Die Überprüfung im Rechtsausschuß hat ergeben, daß in § 5 Abs. 3 des Zuckergesetzes die gesetzliche Grundlage für einen überregionalen Verwaltungsakt enthalten ist und somit die Einschaltung der Einfuhrstelle unbedenklich erscheint.

Namens der beteiligten Ausschüsse beantrage ich, der Verordnung nach Maßgabe der in der BR-Drucks. Nr. 447/1/53 enthaltenen Änderungsvorschläge zuzustimmen.

Hinsichtlich der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses in Ziff. 3 der BR-Drucks. Nr. 447/1/53 zu § 11 bitte ich namens des Agrarausschusses, es bei der Fassung der Regierungsvorlage zu belassen, da die vom Wirtschaftsausschuß vorgeschlagene Fassung zu stark in die Entschlußfreiheit der an der Bewegung des Zuckers beteiligten Wirtschaftsstufen eingreifen würde.

Ich darf demgemäß bitten, zunächst über Ziff. 1 und 2 der Empfehlungen, sodann über Ziff. 3 und anschließend über die Ziff. 4 bis 9 abstimmen zu lassen.

Ich komme zur Berichterstattung zu Punkt 3 der Tagesordnung, zum Entwurf einer Verordnung über die Durchführung eines Frachtausgleichs für Zucker. Die in dem Entwurf vorgesehene Regelung enthält — ebenso wie die Verordnung über Preise für Zucker — überwiegend eine Zusammenfassung der bisherigen Vorschriften, ohne von diesen in materieller Hinsicht wesentlich abzuweichen. Agrarausschuß sowie Wirtschafts- und Rechtsausschuß empfehlen, dem Entwurf nach Maßgabe der in der BR-Drucks. Nr. 448/1/53 enthaltenen Änderungen zuzustimmen. Hierbei ist insbesondere zu erwähnen, daß die Geltungsdauer dieser Verordnung ebenfalls bis zum 30. September 1955 beschränkt werden soll.

Präsident ZINN: Ich danke dem Herrn Berichtersteller. Ich darf fragen, ob zu Punkt 2 der Tagesordnung das Wort gewünscht wird. — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung, und zwar zunächst über die gemeinsamen Empfehlungen des Agrarausschusses und des Rechts- und Wirtschaftsausschusses in den Ziff. 1 und 2 sowie 4 bis 9 der BR-Drucks. Nr. 447/1/53. Ich glaube, wir können über diese Ziffern gemeinsam abstimmen. Wer den ändernden Empfehlungen der drei Ausschüsse zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

(A) Wir stimmen jetzt gesondert über den Änderungsantrag des Wirtschaftsausschusses in Ziff. 3 der BR-Drucks. Nr. 447/1/53 ab, es im § 11 im Gegensatz zur Auffassung des Agrarausschusses bei der Regierungsvorlage zu belassen. Ich bitte um das Handzeichen. — Abgelehnt! Ich darf annehmen, daß dann im übrigen der Verordnung zugestimmt wird.

(Zuruf: Schleswig-Holstein enthält sich der Stimme!)

— Schleswig-Holstein enthält sich der Stimme. Der Bundesrat hat mithin beschlossen, der **Verordnung Z Nr. 1/53 über Preise für Zucker gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe der angenommenen Änderungen zuzustimmen.**

Wir kommen zur Abstimmung über Punkt 3 der Tagesordnung. Dazu empfehlen Agrar- und Wirtschaftsausschuß übereinstimmend gewisse Änderungen gemäß BR-Drucks. Nr. 448/1/53. Wer diesen Änderungsanträgen zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen! Der Bundesrat stimmt der **Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe der sich aus BR-Drucks. Nr. 448/1/53 ergebenden Änderungen zu.**

(Zuruf: Schleswig-Holstein hat sich auch hierzu der Stimme enthalten!)

— Schleswig-Holstein enthält sich der Stimme.

Wir können nunmehr im vereinfachten Verfahren die folgenden Tagesordnungspunkte verabschieden:

Punkt 4:

(B) **Entwurf einer Verordnung über Artenverzeichnis** (BR-Drucks. Nr. 451/53),

Punkt 5:

Entwurf einer Verordnung über das Entgelt für die gewerbsmäßige Erzeugung von Nachbauseaatgut bei Kartoffeln (BR-Drucks. Nr. 452/53),

Punkt 6:

Entwurf einer Verordnung über das Verfahren der Sortenausschüsse (Verfahrensordnung) (BR-Drucks. Nr. 453/53),

Punkt 7:

Entwurf einer Verordnung über die Anmeldung zum Sortenschutz und über den Antrag auf Eintragung in das Besondere Sortenverzeichnis (Anmeldungsordnung) (BR-Drucks. Nr. 454/53),

Punkt 8:

Entwurf einer Verordnung über die Prüfung und Überwachung von Sorten (Prüfungs- und Überwachungsordnung) (BR-Drucks. Nr. 455/53),

Punkt 9:

Entwurf einer Verordnung über die Zulassung von Handels- und Importsaatgut (Allgemeine Zulassungsverordnung) (BR-Drucks. Nr. 456/53),

Punkt 10:

(C) **Entwurf einer Verordnung über die Verpackung, Kennzeichnung und Plombierung von Saatgut** (Kennzeichnungsverordnung) (BR-Drucks. Nr. 457/53),

Punkt 11:

Entwurf einer Ersten Verordnung über die Zulassung von Handelsaatgut (BR-Drucks. Nr. 458/53).

Der Herr Kollege Farny hat es übernommen, zu den einzelnen Punkten eine ganz kurze Berichterstattung vorzunehmen.

FARNY (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Bei den Vorlagen, die zu den Punkten 4 bis 11 der Tagesordnung zu behandeln sind, dreht es sich um die erste Gruppe von Durchführungsvorschriften zum Saatgutgesetz.

Da zu all diesen Durchführungsvorschriften Änderungsvorschläge eines Landes und einander widersprechende Ausschußempfehlungen nicht vorliegen, möchte ich, sofern das Hohe Haus einverstanden ist, von einer Einzelberichterstattung zu den Punkten 4 bis 8 und 10 bis 11 absehen. Ich bitte Sie aber, mir zu gestatten, einige Worte zu Punkt 9 der Tagesordnung zu sagen.

Der vorliegende Entwurf einer Allgemeinen Zulassungsverordnung regelt die Voraussetzungen, unter denen **Saatgut als Handelsaatgut und Importsaatgut** zugelassen werden darf. Der Entwurf hat in den Ausschüssen zu einer besonders eingehenden Erörterung Anlaß gegeben, weil vor allem zu prüfen war, inwieweit seine Vorschriften über die Mindestanforderungen an Reinheit und Keimfähigkeit sowie die sonstigen für die Verwendung als Saatgut wesentlichen Eigenschaften mit der Regelung des Saatgutgesetzes in Einklang stehen. Bei der Prüfung dieser Frage hat sich erneut gezeigt, daß die zum Teil wenig klare Fassung des Gesetzes zu erheblichen Schwierigkeiten bei seiner Anwendung führt. Diese Unklarheiten hatten dem Bundesrat bei der Beratung des Gesetzes im zweiten Durchgang Anlaß gegeben, in einer Entschließung die Bundesregierung zu bitten, die dem Gesetz anhaftenden Mängel möglichst bald durch eine Novelle zu beseitigen. Vom Agrarausschuß werden daher eine Reihe von Ergänzungen und Änderungen des Entwurfs vorgeschlagen. Im übrigen wird bei der Durchführung der Verordnung darauf zu achten sein, daß ihre Bestimmungen von den Zulassungsstellen so angewendet werden, daß eine Benachteiligung der deutschen Saatgutwirtschaft durch Einfuhr von nicht anbauwürdigem Importsaatgut vermieden wird.

Ich möchte noch darauf hinweisen, daß die BR-Drucks. Nr. 456/1/53 in einem unwesentlichen Punkt einer redaktionellen Berichtigung bedarf. In Ziff. 5 Buchst. b der Empfehlungen, die den § 10 der Vorlage betrifft, ist hinzuzufügen: „Hiermit entfällt § 10 Abs. 2 Nr. 2.“

Namens der beteiligten Ausschüsse darf ich nunmehr bitten, den Vorlagen zu den Punkten 4, 5, und 11 der Tagesordnung zuzustimmen. Den Vorlagen zu den Punkten 6 bis 10 bitte ich nach Maßgabe der in den BR-Drucks. Nr. 453/1/53, 454/1/53, 455/1/53, 456/1/53, und 457/1/53 enthaltenen Änderungen und unter Berücksichtigung der soeben von

- (A) mir zur BR-Drucks. Nr. 456/1/53 vorgetragenen Richtigstellung zuzustimmen.

Präsident ZINN: Wir kommen zur Abstimmung, und zwar zunächst über die Tagesordnungspunkte 4, 5 und 11. — Widerspruch gegen den gemachten Vorschlag erhebt sich nicht. — Der Bundesrat beschließt demnach gemäß den Empfehlungen des Herrn Berichterstatters, dem Entwurf einer **Verordnung über Artenverzeichnis**, dem Entwurf einer **Verordnung über das Entgelt für die gewerbsmäßige Erzeugung von Nachbauseatgut bei Kartoffeln** und dem Entwurf einer **Ersten Verordnung über die Zulassung von Handelssaatgut** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Wir stimmen nunmehr über Punkt 6 ab. Wer den dazu vorliegenden Änderungsvorschlägen auf BR-Drucks. Nr. 453/1/53 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen! Der Bundesrat stimmt dem Entwurf einer **Verordnung über das Verfahren der Sortenausschüsse (Verfahrensordnung)** mit den sich aus der BR-Drucks. Nr. 453/1/53 ergebenden Änderungen gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zu.

Zu Punkt 7 der Tagesordnung liegt ein Änderungsantrag vor, der in der BR-Drucks. Nr. 454/1/53 wiedergegeben ist. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen! Der Bundesrat hat demnach dem Entwurf einer **Verordnung über die Anmeldung zum Sortenschutz und über den Antrag auf Eintragung in das Besondere Sortenverzeichnis (Anmeldungsordnung)** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe der sich aus BR-Drucks. Nr. 454/1/53 ergebenden Änderung zugestimmt.

- (B) Auch zu Punkt 8 der Tagesordnung liegt ein Änderungsantrag vor, der in der BR-Drucks. Nr. 455/1/53 wiedergegeben ist. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen! Der Bundesrat hat der **Verordnung über die Prüfung und Überwachung von Sorten (Prüfungs- und Überwachungsordnung)** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe der soeben beschlossenen Änderung zugestimmt.

Zu Punkt 9 der Tagesordnung liegen in der BR-Drucks. Nr. 456/1/53 eine Reihe von Änderungsanträgen vor. Ich glaube, wir können gemeinsam darüber abstimmen. Wer gemäß der Empfehlung des Herrn Berichterstatters diesen Änderungsanträgen zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen! Demgemäß hat der Bundesrat der **Verordnung über die Zulassung von Handels- und Importsaatgut (Allgemeine Zulassungsverordnung)** mit der Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zugestimmt.

Auch zu Punkt 10 der Tagesordnung liegen in der BR-Drucks. Nr. 457/1/53 übereinstimmende Änderungsanträge des Agrar- und Rechtsausschusses vor, über die wohl auch eine einheitliche Abstimmung erfolgen kann. — Wer gemäß den Empfehlungen des Herrn Berichterstatters den Änderungsanträgen zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen! Demgemäß hat der Bundesrat der **Verordnung über die Verpackung, Kennzeichnung und Plombierung von Saatgut (Kennzeichnungsverordnung)** mit der Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zugestimmt.

Es folgt Punkt 12 der Tagesordnung:

(C) **Entwurf einer Verordnung über eine Statistik der familieneigenen Arbeitskräfte in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (BR-Drucks. Nr. 450/53).**

FARNY (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Eine laufende Beobachtung der zahlenmäßigen und strukturellen Veränderungen im Bestand der familieneigenen Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft ist Voraussetzung für die Durchführung zahlreicher sozialpolitischer und arbeitswirtschaftlicher Maßnahmen. Rund 80 v. H. aller Erwerbspersonen in der Land- und Forstwirtschaft sind selbständige oder mithelfende Familienangehörige. Ihre statistische Erfassung ist bisher auf die nur in großen Zeitabständen durchgeführten landwirtschaftlichen Betriebszählungen und die Volks- und Berufszählungen beschränkt gewesen. Außerdem ist im Jahre 1952 einmalig eine repräsentative Statistik der familieneigenen Arbeitskräfte durchgeführt worden. Nach dem vorliegenden Entwurf soll nunmehr noch in diesem Herbst und im April 1954 eine Erhebung durchgeführt werden, die zugleich auch eine Beurteilung der saisonmäßigen Unterschiede ermöglicht. Zur Ersparung von Kosten wird auch sie als Repräsentativerhebung erfolgen.

Der federführende Agrarausschuß empfiehlt eine Ergänzung des § 1 des Entwurfs, die durch die verspätete Vorlage des Entwurfs notwendig geworden ist. Da auch die übrigen beteiligten Ausschüsse keine Bedenken erhoben haben, bitte ich Sie, dem Entwurf nach Maßgabe der in der BR-Drucks. Nr. 450/1/53 enthaltenen Empfehlungen zuzustimmen.

Präsident ZINN: Wer gemäß der Empfehlung des Herrn Berichterstatters dem Änderungsantrag des Agrarausschusses, der in BR-Drucks. Nr. 450/1/53 wiedergegeben ist, zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen! Der Bundesrat hat somit gemäß Art. 80 Abs. 2 GG der **Verordnung über eine Statistik der familieneigenen Arbeitskräfte in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben** mit der Maßgabe der soeben beschlossenen Änderung zugestimmt.

Wir kommen dann zu Punkt 13 der Tagesordnung:

(D) **Entwurf einer Verordnung über die Hopfenanbaufläche im Anbaujahr 1954 (BR-Drucks. Nr. 462/53)**

FARNY (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Nach den Vorschriften über die Regelung der Hopfenanbaufläche ist in jedem Jahr durch Rechtsverordnung zu bestimmen, ob und in welchem Maße im nachfolgenden Anbaujahr die im Bundesgebiet mit ertragsfähigen Hopfenanlagen bebaute Fläche erhöht werden darf. Im Anbaujahr 1954 soll es nach Abstimmung mit den beteiligten Ländern und den beteiligten Wirtschaftskreisen bei der Hopfenanbaufläche verbleiben, die im Jahre 1953 tatsächlich angebaut worden ist.

Namens des Agrarausschusses schlage ich vor, dem Entwurf ohne Änderung zuzustimmen.

Präsident ZINN: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Änderungsanträge liegen nicht vor. Ich nehme an, daß das Haus der Verordnung zustimmt. — Widerspruch erhebt sich nicht. — Ich stelle also

- (A) fest, daß der Bundesrat gemäß Art. 80 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 Satz 1 GG der **Verordnung über die Hopfenanbaufläche im Anbaujahr 1954** zugestimmt hat.

Ich rufe Punkt 15 der Tagesordnung auf:

Entwurf einer Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr (BR- Drucks. Nr. 453/53)

BLEIBTREU (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Durch Bestimmungen des Wechsel- und Scheckgesetzes ist bekanntlich das Prinzip, daß Wechsel und Schecks fristgerecht zur Zahlung vorzulegen sind, dahin gemildert, daß die Einlieferung in sogenannte Abrechnungsstellen der Vorlegung zur Zahlung gleichsteht. Auf Grund von Ermächtigungen des Wechsel- und Scheckgesetzes waren durch eine Verordnung des Reichsjustizministers aus dem Jahre 1943 die bei den Reichsbankanstalten errichteten Abrechnungsstellen als solche im Sinne des Wechsel- und Scheckrechts bezeichnet worden.

Nach dem Kriege übernahmen die Landeszentralbanken die Tätigkeit der Abrechnungsstellen im Sinne des Wechsel- und Scheckrechts. In Bayern, Bremen, Rheinland-Pfalz und in den früheren Ländern Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern geschah dies auf Grund von Verordnungen dieser Länder, die noch kurz vor Inkrafttreten des Grundgesetzes ergingen und die die erwähnte Verordnung des Reichsjustizministers in entsprechender Weise textlich änderten. In allen übrigen Ländern haben bisher ohne ausdrückliche Änderung der Verordnung von 1943 die Landeszentralbanken als Abrechnungsstellen gemäß dem Wechsel- und Scheckgesetz fungiert, da diese Aufgabe als nach besatzungsrechtlichen Vorschriften auf sie übergegangen angesehen wurde.

- (B) Der vorliegende Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung will sachlich an dieser in allen Ländern der Bundesrepublik einheitlich bestehenden Funktion der Landeszentralbanken nichts ändern, ihr aber juristisch eine **einheitliche bundesrechtliche Grundlage** geben.

Der Rechtsausschuß war einstimmig der Ansicht, daß gegen die verfassungsrechtliche Zulässigkeit dieser Verordnung keine Bedenken bestehen. Was dagegen ihre sachliche Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit angeht, so wurde sie von einigen Ländern bezweifelt, von der Mehrheit des Rechtsausschusses aber im Interesse der formellen Rechtsvereinheitlichung und Klarstellung bejaht. Dabei ist der Ausschuß einstimmig und ohne Widerspruch der Vertreter des Bundesjustizministeriums von der Rechtsauffassung ausgegangen, daß auch in den Ländern, in denen eine ausdrückliche Änderung der Verordnung von 1943 nicht erfolgt war, die Rechtmäßigkeit der bisherigen Tätigkeit der Abrechnungsstellen der Landeszentralbanken durch die vorliegende Verordnung nicht in Frage gestellt wird.

Der Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat daher, dem Verordnungsentwurf nach Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Präsident **ZINN**: Falls sich kein Widerspruch erhebt, nehme ich an, daß das Hohe Haus der Verordnung zustimmt. — Widerspruch wird nicht erhoben. — Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat

- beschlossen hat, dem Entwurf einer **Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. (C)

Nunmehr folgt Punkt 16 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen (BR- Drucks. Nr. 436/53)

BLEIBTREU (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Es handelt sich hier um den Entwurf einer Ausführungsverordnung zu dem eben genannten Bundesgesetz über den innerdeutschen Rechts- und Amtshilfeverkehr in Strafsachen vom Mai 1953. Dieses Gesetz bezweckt, wie erinnerlich sein wird, die **Behebung von Schwierigkeiten**, die sich aus bekannten Gründen beim **Rechtshilfeverkehr** in Strafsachen zwischen den Justizbehörden der Bundesrepublik einerseits und der sowjetischen Besatzungszone andererseits ergeben haben.

Unter anderem regelt das Rechtshilfegesetz auch durch eine Reihe von Vorschriften die Fragen, die der **Rechtshilfeverkehr mit der Sowjetzone** auf dem Gebiet des **Strafregisterwesens** aufwirft. Zur Durchführung dieser das Strafregister betreffenden Gesetzesbestimmungen dient der — auf der Ermächtigung des § 18 des Gesetzes beruhende — Verordnungsentwurf, der Ihnen vorliegt. Die Verordnung soll insbesondere rechtsstaatlich nicht vertretbaren Benachteiligungen abhelfen, die durch die Erteilung von Strafregisterauszügen und polizeilichen Führungszeugnissen in den Fällen auftreten können, in denen das Strafregister in der Ostzone geführt wird. (D)

Nach der Ansicht des Rechtsausschusses und des Ausschusses für innere Angelegenheiten halten sich die Bestimmungen des Verordnungsentwurfs — und zwar auch die des § 7, bezüglich dessen zunächst insoweit Zweifel aufgetaucht waren — im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung. Auch sachlich sind nach Meinung beider Ausschüsse gegen den Entwurf im wesentlichen keine Bedenken zu erheben. Lediglich in einigen wenigen Einzelpunkten schlagen Ihnen die Ausschüsse die aus der BR-Drucks. Nr. 436/1/53 ersichtlichen Änderungen vor. Bei den Änderungsvorschlägen zu den Ziff. 1, 2 und 5 handelt es sich nur um sprachliche Änderungen. Durch den Änderungsvorschlag zu Ziff. 3 wird die starre Fassung des § 5 im Interesse der für die Erteilung der Führungszeugnisse zuständigen Stellen aufgelockert. Der Änderungsvorschlag zu Ziff. 4 erweitert die zu enge Fassung des § 6 der Verordnung in einer dem Willen des Gesetzgebers entsprechenden Weise zugunsten der Betroffenen.

Rechts- und Innenausschuß empfehlen demgemäß dem Bundesrat, nach Maßgabe dieser Änderungen dem Verordnungsentwurf gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Präsident **ZINN**: Ich glaube, wir können über die in der BR-Drucks. Nr. 436/1/53 enthaltenen Änderungsvorschläge en bloc abstimmen. Wer gemäß den Empfehlungen des Herrn Berichterstatters diesen Änderungsvorschlägen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich stelle fest, daß das die Mehrheit ist. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dem Entwurf einer **Ver-**

- (A) **ordnung zur Durchführung des Gesetzes über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit den sich aus der BR-Drucks. Nr. 436/1/53 ergebenden Änderungen zuzustimmen.**

Punkt 17 der Tagesordnung:

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. Nr. —V—13/53)

Eine schriftliche Stellungnahme des Rechtsausschusses liegt vor. Ich schlage Ihnen vor, auf eine mündliche Berichterstattung zu verzichten. Der Rechtsausschuß empfiehlt, von einer **Stellungnahme oder von einem Beitritt in den anhängigen Verfahren abzusehen**. Falls kein Widerspruch erfolgt, nehme ich an, daß das Hohe Haus dem Vorschlag des Rechtsausschusses folgt. — Widerspruch erhebt sich nicht; ich stelle fest, daß gemäß diesem Vorschlag beschlossen ist.

Ich rufe auf Punkt 18 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5^{1/2}oigen Hypotheken-Pfandbriefe — Reihe 58 — der Bayerischen Landwirtschaftsbank, München, in Höhe von 5 000 000 Deutsche Mark (BR-Drucks. Nr. 442/53)

- (B) Von einer Berichterstattung kann wohl abgesehen werden. — Sie sind damit einverstanden. Ich darf dann feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, der genannten Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Es folgt Punkt 19 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5oigen Kommunalschuldverschreibungen — Reihe 16 — der Landesbank für Westfalen (Girozentrale), Münster/Westfalen, in Höhe von 23 600 000 Deutsche Mark (BR-Drucks. Nr. 443/53).

Auch hier erübrigt sich wohl eine Berichterstattung. — Ich darf annehmen, daß Sie meiner Feststellung zustimmen, daß der Bundesrat dieser Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zugestimmt hat. —

Nunmehr kommen wir zu Punkt 20 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5oigen Niedersächsischen Landesbankanleihe — Ausgabe 8 — von 1953 der Niedersächsischen Landesbank (Girozentrale), Hannover, in Höhe von 10 000 000 Deutsche Mark (BR-Drucks. Nr. 444/53)

Auch bei diesem Tagesordnungspunkt kann von einer Berichterstattung abgesehen werden. — Widerspruch erhebt sich nicht. — Ich stelle fest, daß

der Bundesrat beschlossen hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. —

Als nächsten Punkt rufe ich Punkt 21 der Tagesordnung auf:

Entwurf einer Verwaltungsanordnung Nr. 5 zum Wertpapierbereinigungsgesetz (BR-Drucks. Nr. 440/53)

Eine mündliche Berichterstattung ist auch bei diesem Tagesordnungspunkt nicht notwendig. — Ich kann demnach wohl feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, der genannten Verordnung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 23 der Tagesordnung:

Entwurf einer Ersten Verordnung zur Durchführung des Altsparegesetzes (BR-Drucks. Nr. 460/53)

Dr. FRANK (Baden-Württemberg), Berichterstatter. Herr Präsident! Meine Herren! Der dem Bundesrat von der Bundesregierung zur Beschlussfassung zugeleitete Entwurf einer Ersten Verordnung zur Durchführung des Altsparegesetzes regelt vorwiegend Fragen, die für die Bearbeitung der Entschädigungsansprüche im Amtsverfahren nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes von Bedeutung sind. Die das sogenannte Antragsverfahren nach § 14 Abs. 3 des Gesetzes betreffenden Fragen sollen erst später in der zweiten Durchführungsverordnung geregelt werden.

Zu dem vorliegenden Verordnungsentwurf ist im einzelnen folgendes zu bemerken: Nach § 9 Abs. 1 des Altsparegesetzes gelten bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch **Pfandbriefe und verwandte Schuldverschreibungen**, die vor dem 1. Januar 1940 ausgegeben oder zwischen dem 1. Januar 1940 und dem Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark im Umtausch für vor dem 1. Januar 1940 ausgegebene Schuldverschreibungen von dem Schuldner dem Gläubiger ausgehändigt worden sind, als Altsparanlagen im Sinne des Gesetzes. Durch Rechtsverordnung kann nun bestimmt werden, daß ein solcher Umtausch vermutet wird. Bei den auf der Anlage zu § 1 der vorliegenden Verordnung aufgeführten Wertpapieren wird nach dem Ergebnis der Ermittlungen der Bundesregierung nunmehr vermutet, daß sie zu mindestens 75 vom Hundert im Umtauschwege ausgegeben worden sind.

Nach § 2 der Verordnung können auch am Tage der Währungsreform bestehende Spareinlagen als Altsparanlagen anerkannt werden, wenn die Verbindlichkeit auf den am Währungsstichtag verpflichteten Schuldner im Wege der Gesamtrechtsnachfolge — sei es der Verschmelzung, der Bestandsübertragung oder Umwandlung — von einem anderen Schuldner übergegangen war, der seinerseits am 1. Januar 1940 Schuldner aus der Spareinlage war und seinen Sitz im Währungsgebiet hatte.

Erwähnenswert ist noch § 4 der Verordnung, der in Ergänzung des § 14 des Altsparegesetzes die Zuständigkeit für die Bearbeitung der Entschädigungsansprüche des näheren regelt. Bei der Anwendung dieser Vorschrift in der Praxis haben sich nämlich eine Reihe von Zweifelsfragen ergeben, insbesondere hinsichtlich von Wertpapieren, für die Lieferbarkeitsbescheinigungen ausgestellt

(A) worden sind. Diese bedurften der Klarstellung im Verordnungswege.

Zu allen weiteren von mir nicht erwähnten Paragraphen der Verordnung ist zu sagen, daß sie im wesentlichen Näheres über die **Form und Ausstattung der Entschädigungsgutschriften** bestimmen. Ausgehend von der Überlegung, daß psychologische und verfahrensmäßige Gründe für die weitestgehende Annäherung der Form der Entschädigungsgutschrift an die Form der Altsparanlage sprechen, werden z. B. die Entschädigungsansprüche für Spareinlagen als **Sparguthaben**, Entschädigungsansprüche für Pfandbriefe und kommunale Obligationen in Form von **Schuldverschreibungen der betreffenden Schuldnerinstitute** gestaltet. Bei Entschädigungsansprüchen aus Industrieobligationen wird im Hinblick auf die große Zahl und die vielfach geringfügigen Beträge die Deutsche Industriekreditbank AG. zwischengeschaltet.

Die Anerkennung weiterer Spareinlagen als Altsparanlagen bleibt einer weiteren Durchführungsverordnung vorbehalten.

Der Finanzausschuß des Bundesrats hat den Verordnungsentwurf eingehend geprüft. Ich empfehle deshalb dem Bundesrat als Berichterstatter des Finanzausschusses, dem Verordnungsentwurf gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Ich bitte den Herrn Präsidenten, mir zu gestatten, daß ich als Vertreter des Landes Baden-Württemberg gleich noch den ergänzenden Antrag stelle, in der Anlage zu der Verordnung — Verzeichnis der Umtauschemissionen — am Schluß des Abschnitts A „Private Hypothekenbanken“ einzufügen:

4% (4 $\frac{1}{2}$ %/0) Pfandbriefe Erweiterungsausgabe 1940 Serie 18 26 101.

Zur Begründung dieses Antrags verweise ich auf die BR-Drucks. Nr. 460/1/53.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich bin in der Lage, dem Hohen Hause mitzuteilen, daß dem Antrag Baden-Württembergs in der Sache entsprochen ist durch die Fassung des § 1 der Verordnung. Ich kann verbindlich erklären, daß diese Anleihe nach der jetzigen Fassung der Verordnung berücksichtigt wird. Ich würde aber bitten, nicht auf dem Antrag zu bestehen; denn in der gleichen Situation sind etwa zehn oder zwölf andere Anleihen, die alle in unserem ursprünglichen Verordnungsentwurf, wie es in dem Antrag erwähnt ist, aufgeführt waren, aber zur technischen Entlastung der Anlage gestrichen wurden, weil sie nach dem Wortlaut des § 1 schon davon umfaßt sind. Wenn man, was man an sich durchaus tun könnte, dem Antrag von Baden-Württemberg entspräche, müßte man auch noch die anderen zehn bis zwölf Anleihen in der Anlage aufzählen. Dann könnte die Verordnung heute nicht beschlossen werden. Die Verordnung, auf die die Altsparer dringend warten, würde vielmehr bis zur nächsten Bundesratssitzung in drei Wochen verschoben werden müssen.

Wenn ich hier verbindlich erkläre, daß die badisch-württembergische Anleihe durch die Verordnung erfaßt ist, bleibt nur die technische Frage, ob man die Aufzählung machen soll

oder nicht. In der Sache selbst ist dem Antrag (C) entsprochen.

Dr. FRANK (Baden-Württemberg): Im Hinblick auf die Erklärung des Herrn Staatssekretärs im Bundesfinanzministerium ziehe ich den Antrag des Landes Baden-Württemberg zurück.

Präsident ZINN: Falls kein Widerspruch erfolgt, nehme ich an, daß der Bundesrat der Verordnung, zu der nunmehr keine Änderungsanträge mehr vorliegen, zustimmt. — Der Bundesrat hat somit beschlossen, der **Ersten Verordnung zur Durchführung des Altsparegesetzes** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Wir kommen zu Punkt 24:

Entwurf einer ... Durchführungsverordnung zum Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds (Stichtag) (BR-Drucks. Nr. 461/53).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. — Falls kein Widerspruch erfolgt, nehme ich an, daß der Bundesrat der Verordnung zustimmt. — Der Bundesrat hat somit beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 25 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (BR-Drucks. Nr. 470/53).

Änderungsanträge liegen nicht vor. Ich nehme an, daß auf eine mündliche Berichterstattung verzichtet wird. — Widerspruch erhebt sich nicht. Der Bundesrat beschließt daher, der **Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. (D)

Punkt 26:

Entwurf einer Verwaltungsanordnung über die Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Richtlinien (BR-Drucks. Nr. 469/53)

Auch hier darf ich annehmen, daß auf eine mündliche Berichterstattung verzichtet wird. Falls kein Widerspruch erfolgt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, der **Verordnung** gemäß Art. 108 Abs. 6 GG zuzustimmen.

Ich rufe Punkt 27 auf:

Bestellung eines Erbbaurechts an einem reichseigenen Teilgrundstück des früheren Munitionsdepots in Kiel-Dietrichsdorf (BR-Drucks. Nr. 463/53).

Eine mündliche Berichterstattung ist wohl auch in diesem Falle nicht notwendig. Ich darf, wenn kein Widerspruch erfolgt, feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, von der **Bestellung eines Erbbaurechts** gemäß § 47 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 57 und § 5 der Anlage 3 der Reichswirtschaftsbestimmungen **zustimmend Kenntnis zu nehmen**.

(A) Punkt 28:

Entwurf einer Verordnung über die Gebührenerhöhung bei der Untersuchung von Dampfkesseln (BR-Drucks. Nr. 435/53).

Wird eine Berichterstattung für notwendig gehalten? — Das ist nicht der Fall. In der BR-Drucks. Nr. 435/1/53 ist ein Änderungsantrag wiedergegeben. Ich nehme an, daß diesem Antrag zugestimmt wird. — Ich stelle fest, daß dieser Änderungsantrag angenommen wird. Der Bundesrat stimmt somit der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 GG mit der soeben beschlossenen Änderung zu.

Wir kommen zu Punkt 29 der Tagesordnung:

Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Eichordnung (BR-Drucks. Nr. 446/53).

Auch hier erübrigt sich eine Berichterstattung. — Die beiden federführenden Ausschüsse, der Ausschuß für Wirtschaft und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten, haben empfohlen, der Verordnung zuzustimmen. — Widerspruch erfolgt nicht. Danach hat der Bundesrat beschlossen, dem Verordnungsentwurf gemäß Art. 80 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Ich rufe Punkt 30 der Tagesordnung auf:

Benennung eines Nachfolgers für Ministerialrat Dr. Oesterle (Baden-Württemberg) als Stellvertreter im Ausschuß für Kapitalverkehr (BR-Drucks. 459/53).

(B)

Eine Berichterstattung erübrigt sich. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt, als stellvertretendes Mitglied im Ausschuß für Kapitalverkehr Herrn **Regierungsdirektor Consbruch** (Baden-Württemberg) gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Kapitalverkehr zu bestellen. — Widerspruch erfolgt nicht. Es ist demgemäß beschlossen.

(C) Wir kommen zu Punkt 32 der Tagesordnung:

a) **Nachtrag zum Wirtschaftsplan der Deutschen Bundesbahn für das Geschäftsjahr 1952,**

b) **Wirtschaftsplan und Stellenplan der Deutschen Bundesbahn für das Geschäftsjahr 1953** (BR-Drucks. Nr. 307/53 und BR-Drucks. Nr. 336/53).

Die Bundesregierung hat dem Bundesrat den Wirtschaftsplan der Deutschen Bundesbahn für das Geschäftsjahr 1952 und den Wirtschaftsplan der Deutschen Bundesbahn für das Geschäftsjahr 1953 mit Schreiben vom 22. und 30. Juni 1953 zur Kenntnisnahme übersandt. Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post, der ebenso wie der Wirtschaftsausschuß die beiden Wirtschaftspläne beraten hat, verzichtet auf eine Berichterstattung im Plenum, vor allen Dingen im Hinblick darauf, daß sich die finanzielle Lage der Bundesbahn nicht nur gegenüber dem Nachtrag von 1952, sondern auch gegenüber dem Wirtschaftsplan von 1953 in der Zwischenzeit wesentlich geändert hat. Wenn das Wort nicht gewünscht wird — ich stelle fest, daß das nicht der Fall ist —, darf ich annehmen, daß der Bundesrat von dem Nachtrag zum Wirtschaftsplan der Deutschen Bundesbahn für das Geschäftsjahr 1952 und von dem Wirtschaftsplan und Stellenplan der Deutschen Bundesbahn für das Geschäftsjahr 1953 hiermit gemäß § 30 Abs. 4 des Bundesbahngesetzes Kenntnis genommen hat.

Damit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt. Ich darf die nächste Sitzung des Bundesrats, die 116. Sitzung, auf den 20. November 1953 anberaumen, mir jedoch vorbehalten, eine Verlegung vorzunehmen, falls Gegenstand und Umfang der bis dahin anfallenden Vorlagen dies zweckmäßig erscheinen lassen. — Ich darf Ihre Zustimmung feststellen. (D)

Ich schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung 12,43 Uhr.)